Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/6/29 12Os32/89, 13Os61/11m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1989

Norm

StGB §127 A

Rechtssatz

Eine uneingeschränkt übertragbare und von beliebigen Inhabern benützbare Jahres-Netzkarte (der ESG Linz) ist ein selbständiger Wertträger und deshalb ein taugliches Diebstahlsobjekt.

Entscheidungstexte

- 12 Os 32/89
  Entscheidungstext OGH 29.06.1989 12 Os 32/89
  Veröff: SSt 60/42
- 13 Os 61/11m
  Entscheidungstext OGH 14.07.2011 13 Os 61/11m
  Vgl; Beisatz: Hier: Frage der Übertragbarkeit und damit der Wertträgereigenschaft von Online Tickets der ÖBB ? Zurückverweisung mangels entsprechender Feststellungen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0093556

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at